

BVGer C-7122/2010 vom 20. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7122_2010

FR: TAF C-7122/2010 du 20 janvier 2012

IT: TAF C-7122/2010 del 20 gennaio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Die Verfügung der Vorinstanz vom 20. September 2010 wird aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine von der Vorinstanz zu leistende Parteientschädigung von Fr. 500.- zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.